

# RS Vwgh 1999/2/18 98/15/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212 Abs2;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 98/15/0076 - 0080

## Rechtssatz

Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass die Festsetzung von Stundungszinsen nicht erfolgen dürfte, solange die Berufung gegen die Abweisung des Stundungsansuchens unerledigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150017.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)